

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 31

FREITAG, DEN 21. APRIL

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg, Übergang der Aufgaben des Katholischen Schulverbandes auf das Erzbistum Hamburg sowie Gesamtrechtsnachfolge des Erzbistums Hamburg in das Vermögen des aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg . . . . .	637	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 . . . . .	644
Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen . . . . .	638	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 . . . . .	646
Badegewässer für die Badesaison 2017 . . . . .	639	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 . . . . .	647
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG besteht . . . . .	640	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 . . . . .	648
Berichtigung der Widmung von Wegeflächen . . . . .	640	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 . . . . .	650
Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Uhlenhorst 1 . . . . .	640	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12. April 2017 . . . . .	651
Erneute öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs . . . . .	641	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017 . . . . .	653
Öffentliche Plandiskussion . . . . .	643	Neunzehnte Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – . . . . .	654
Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Amtl. Anz. Nr. 92 vom 18. November 2016 S. 1981) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG . . . . .	644		

## BEKANNTMACHUNGEN

**Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg, Übergang der Aufgaben des Katholischen Schulverbandes auf das Erzbistum Hamburg sowie Gesamtrechtsnachfolge des Erzbistums Hamburg in das Vermögen des aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg**

Das Erzbistum Hamburg hat dem Senat am 5. April 2017 zur Aufhebung des Katholischen Schulverbandes

Hamburg, zum Übergang der Aufgaben des Katholischen Schulverbandes auf das Erzbistum Hamburg sowie zur Gesamtrechtsnachfolge des Erzbistums Hamburg in das Vermögen des aufgehobenen Katholischen Schulverbandes die nachfolgende Mitteilung übersandt. Die Mitteilung wird nachstehend gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436, 440) veröffentlicht.

Hamburg, den 6. April 2017

**Der Senat  
Senatskanzlei**

Amtl. Anz. S. 637

## Mitteilung über die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg, über den Übergang der Aufgaben des Katholischen Schulverbandes auf das Erzbistum Hamburg sowie über die Gesamtrechtsnachfolge des Erzbistums Hamburg in das Vermögen des aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg

Durch erzbischöfliches Dekret über die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg vom 30. November 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 11, Art. 153, S. 172, vom 15. Dezember 2016) wurde die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 sind sämtliche Aufgaben des aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg auf das Erzbistum Hamburg übergegangen. Schulträger der katholischen Schulen in Trägerschaft des aufgehobenen Katholischen Schulverbandes Hamburg ist seit diesem Zeitpunkt das Erzbistum Hamburg. Das Dienstsiegel des Katholischen Schulverbandes Hamburg mit der Umschrift „Katholischer Schulverband Hamburg · Siegel ·“ ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016 für ungültig erklärt worden.

Durch erzbischöfliches Gesetz über die Neuordnung des Vermögens des Katholischen Schulverbandes Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, ebenda, S. 172 ff.) ist das Erzbistum Hamburg gleichzeitig ab dem 1. Januar 2017 Gesamtrechtsnachfolger des aufgehobenen Katholischen Schulverbandes geworden, einschließlich des Eintritts in die bestehenden Beamten- und Dienstverhältnisse sowie des Eintritts in das Grundvermögen.

Hamburg, den 3. April 2017

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

### Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen wird gemäß § 11 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen (ZulassungsVO) vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 23), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 502), bekannt gegeben. Die Behörde wird von ihrem Recht Gebrauch machen, für einzelne Fächer Quoten festzulegen.

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe/Gymnasien

Die Zahl der für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 1. August 2017 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 270 Stellen. Davon können 75 Stellen zum 1. August 2017 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 150 Fachplätzen insgesamt:

	150 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	10
Biologie	15

Chemie	18
Deutsch	15
Englisch	20
Französisch	5
Geografie	10
Geschichte	10
Griechisch	1
Informatik	10
Latein	3
Mathematik	46
Musik	8
Philosophie	5
Physik	20
Ev. Religion	10
Russisch	1
Sozialwissenschaften	10
Spanisch	5
Sport	9
Theater/Darstellendes Spiel	4
Türkisch	1

Für die Fächer Physik, Mathematik und Informatik werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 3. Variante der ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§ 3 Absatz 1 Satz 1 1. Variante der ZulassungsVO).

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen zum 1. August 2017 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 180 Stellen. Davon können zum 1. August 2017 48 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 48 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

	48 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Agrartechnik	1
Bautechnik	3
Chemietechnik	5
Elektrotechnik	4
Ernährungs- u. Haushaltswiss., Gastronomie	6
Farbtechnik und Raumgestaltung	1
Gesundheit	9
Holz- und Kunststofftechnik	3
Kosmetik/Körperpflege	2
Medientechnik und -gestaltung	2
Metalltechnik	8
Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendhilfe	10
Wirtschaftslehre	26

Für die Fachrichtungen Elektrotechnik, Chemietechnik und Metalltechnik werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in der Fachrichtung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 2. Variante der ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Aus-

wahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§ 3 Absatz 1 Satz 1 1. Variante der ZulassungsVO).

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Sonderschulen/Sonderpädagogik

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an Sonderschulen – zum 1. August 2017 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 135 Stellen. Davon können zum 1. August 2017 36 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 72 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

im Förderschwerpunkt	72 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Sehen (Blind/Sehbehind.)	5
Hören (Gehörh./Schwerh.)	5
Geistige Entwicklung (GB)	16
Körperliche und motorische Entwicklung (KB)	4
Lernen	25
emotionale und soziale Entwicklung	20
LSE (Kombi Lernen/Sprache/Emotionale-soz. Entwicklung)	24
Sprache	10

Für die Fachrichtungen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und LSE in Kombination untereinander werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in der Fachrichtung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 2. Variante der ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§ 3 Absatz 1 Satz 1 1. Variante der ZulassungsVO).

#### Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Primarstufe und Sekundarstufe I – zum 1. August 2017 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 270 Stellen. Davon können zum 1. August 2017 75 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 150 Fachplätzen insgesamt:

	150 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	5
Biologie	10
Chemie	10
Deutsch	25
Englisch	20
Französisch	3
Geografie	8
Geschichte	10
Informatik	5
Mathematik	46
Musik	15
Physik	10
Religion, evangelisch	5
Religion, katholisch	2
Sachunterricht	15
Sozialwissenschaften	10

Spanisch	7
Sport	12
Technik/Arbeitslehre	7
Theater/Darstellendes Spiel	2
Türkisch	3

Für die Fächer Physik, Chemie, Mathematik, Theater und Musik werden die Bewerber vorrangig für die jeweils in dem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ausgewählt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 3. Variante der ZulassungsVO). Für die übrigen Fächer erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb des Lehramts (§ 3 Absatz 1 Satz 1 1. Variante der ZulassungsVO).

Hamburg, den 30. März 2017

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

Amtl. Anz. S. 638

### Badegewässer für die Badesaison 2017

Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über Badegewässer vom 26. Februar 2008 (HmbGVBl. Nr. 15 S. 117) gibt die Behörde für Umwelt und Energie für das Jahr 2017 die Badegewässer bekannt.

Die Badesaison umfasst den Zeitraum vom 12. Mai 2017 bis zum 11. September 2017. An einigen Badestellen gibt es Abweichungen von der regulären Saisonzeit.

1. Öjendorfer See (Badestelle Süd)  
12. Mai bis 31. August 2017
2. Öjendorfer See (Badestelle Nord)  
12. Mai bis 31. August 2017
3. Neuwerk (Anlegesteg)  
12. Mai bis 31. August 2017
4. Naturbad Stadtparksee  
27. April bis 11. September 2017
5. Naturbad Kiwittdamm  
13. Mai bis 15. September 2017
6. Sommerbad Farmsen  
20. Mai bis 17. September 2017
7. Sommerbad Ostende  
15. Mai bis 3. September 2017
8. Sommerbad Volksdorf  
1. Juni bis 31. August 2017
9. Sommerbad Duvenstedt  
1. Juni bis 31. August 2017
10. Sommerbad Altengamme  
12. Mai bis 11. September 2017
11. Allermöher See (Nordspitze)  
12. Mai bis 11. September 2017
12. Boberger See (Sandstrand)  
12. Mai bis 11. September 2017
13. Hohendeicher See (Badestelle Süd)  
12. Mai bis 11. September 2017
14. Hohendeicher See (Badestelle West)  
12. Mai bis 11. September 2017
15. See „Hinterm Horn“ (Sandstrand)  
12. Mai bis 11. September 2017
16. Eichbaumsee (Badestelle Nord)  
auf Grund der Überwachung von erfolgten Sanierungsmaßnahmen gesperrt

17. Eichbaumsee (Badestelle Ost)  
auf Grund der Überwachung von erfolgten  
Sanierungsmaßnahmen gesperrt

Vorschläge und Bemerkungen zu Badegewässern können an die E-Mail-Adresse: [Badegewaesser@bue.hamburg.de](mailto:Badegewaesser@bue.hamburg.de) oder an die Anschrift: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Umweltschutz –, Wasserwirtschaft, Badegewässer, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, gerichtet werden.

Hamburg, den 6. April 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie**

Amtl. Anz. S. 639

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a UVPG besteht**

Die Firma Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... Umwandlung in industriellem Umfang, ... (Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum BImSchG) auf dem Grundstück Moorfleeter Straße 28, 22113 Hamburg, beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Eine Akteneinsichtnahme ist über das E-Mail-Postfach [Immissionsschutz@bue.hamburg.de](mailto:Immissionsschutz@bue.hamburg.de) abzustimmen.

Hamburg, den 7. April 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 640

### **Berichtigung der Widmung von Wegeflächen**

Die am 10. Mai 1972 erlassene Verfügung, erschienen im Amtl. Anz. Nr. 97 vom 23. Mai 1972, wurde nicht vollständig veröffentlicht. Es muss unter Punkt 1.2 richtig heißen:

„die im Ortsteil 220, Gemarkung Osdorf, im Neubaugebiet „Osdorfer Born“ belegenen Straßen:

1. Die neue Straße von Barlskamp in westlicher Richtung abzweigend (Teilfläche des Flurstücks 581), dann südlich abknickend (Teilfläche des Flurstücks 547 und das gesamte Flurstück 3523), etwa 100 m westlich fortlaufend, dann nach Norden verlaufend bis zum Schafgarbenweg (Teilfläche des Flurstücks 574), außerdem die Wohnwege zu beiden Seiten der Straße (Teilflächen der Flurstücke 574 und 3521) einschließlich Verbindungsweg zwischen der südöstlichen Ecke des neuen Weges und Rugenbarg.

Der Weg wurde gemäß § 20 HWG durch Senatsbeschluss vom 29. April 1969 in Deesbarg benannt.

2. Barlskamp: Der westliche (Teilfläche des Flurstücks 3519) und die beiden östlichen Wohnwege (Teilfläche des Flurstücks 581) im Abschnitt zwischen Deesbarg (im Süden) und Schafgarbenweg (im Norden).

Die Widmung der Wohnwege beschränkt sich auf den Fußgängerverkehr.“

Hamburg, den 10. Mai 1972

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 640

### **Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Uhlenhorst 1**

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für das nachstehend aufgeführte Gebiet (Aufstellungsbeschluss: N 1/17) die bestehenden Bebauungspläne zu ändern.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Schenkendorfstraße – Winterhuder Weg – Süd-Ostgrenze des Flurstücks 420 – 263 und 265 – Hebbelstraße der Gemarkung Uhlenhorst (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die vorhandene Wohnnutzung soll bestandsgemäß geschützt werden und der Blockinnenbereich einer Wohngebietsnutzung zugeführt werden. Damit wird das überholte Planrecht sowohl an den Bestand angepasst, als auch Erweiterungsflächen für den Wohnungsbau im Blockinnenbereich geschaffen. Das vorhandene Denkmalschutzensemble wird bestandsgemäß gekennzeichnet (Schenkendorfstraße Nummern 26, 28, 30; Winterhuder Weg Nummern 57, 59, 61, 63; Hebbelstraße Nummern 6, 8).

Hamburg, den 13. April 2017

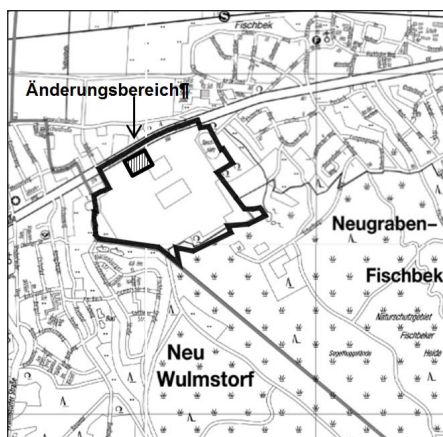
**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 640

## Erneute öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), erneut öffentlich auszulegen.

Neugraben-Fischbek 66 (ehemalige Röttiger Kaserne – Fischbeker Heidbrook).



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Cuxhavener Straße – Ostgrenze des Flurstücks 6709, über das Flurstück 6111, Ostgrenze des Flurstücks 6886, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6037, Ost-, Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 6109, Süd-, Ost- und Südwestgrenze des Flurstücks 7033, Südwestgrenze des Flurstücks 7032, Südgrenze des Flurstücks 6886, Süd-, West- und Nordgrenzen des Flurstücks 9333 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 715).

Der Bebauungsplan-Entwurf wird erneut ausgelegt, weil auf Grund veränderter Rahmenbedingungen nur ein Teilbereich (etwa 1 ha des Plangebietes) der bisher im Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 66 als Kerngebiet (MK) ausgewiesenen Flächen in ein allgemeines Wohngebiet (WA) umgewandelt werden soll. Die Planänderung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Änderung der „Art der baulichen Nutzung“. Der betroffene Änderungsbereich ist im Lageplan schraffiert hervorgehoben.

Mit der Änderung des Bebauungsplans für einen Teilbereich soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung zusätzlichen Wohnraums auf dem Gelände der früheren Röttiger Kaserne in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße 73 (Cuxhavener Straße) geschaffen werden. Auf Grund der abzeichnenden konkreten Nutzung mit einem deutlichen Schwerpunkt auf dem Wohnen ist für diesen e.g. Teilbereich eine Modifizierung der Gebietsausweisung erforderlich. Es wird eine GRZ von 0,4 gemäß der Obergrenze des Nutzungsmaßes für allgemeine Wohngebiete nach § 17 Absatz 1 BauNVO festgesetzt. Zudem wird das gesamte Baufenster, einschließlich der Baulinie entlang der Cuxhavener Straße, marginal nach Süden verschoben. Damit soll, mit Hinblick auf brandschutztechnische Erfordernisse der zukünftigen Bebauung, der Erhalt der Gehölzbestände entlang der Cuxhavener Straße gesichert werden.

Gleichzeitig wurden Entwicklungen der letzten zwei Jahre im Zuge dieser Planänderung berücksichtigt, die zu redaktionell angepassten Inhalten im Bauleitplan geführt

haben, jedoch die Grundzüge der Planung nicht berührten. So wurde zwischenzeitlich der Kampfmittelverdacht für den weitaus überwiegenden Teil des gesamten Plangebietes, einschließlich aller zukünftigen Bauflächen, ausgeräumt. Des Weiteren konnte auf Grund von zwischenzeitlich erfolgten Sanierungsmaßnahmen die bisher im Bebauungsplan-Entwurf enthaltene Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, aufgehoben werden. Darüber hinaus wurden redaktionelle Anpassungen auf Grund aktueller Rechtsprechungen im Umweltbericht erforderlich, die jedoch lediglich erklärender bzw. verdeutlichender Art sind.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft, Klima, Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter,
- Vorstudie zur Verträglichkeit gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2008) zur grundsätzlichen Verträglichkeit der neuen Planinhalte mit den Schutzziele der im räumlichen Umfeld des Plangebietes liegenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung – und hier dann wegen möglicher Betroffenheit mit den Schutzziele des direkt südlich angrenzenden Naturschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebietes der Fischbeker Heide als Voraussetzung für das Betreiben des Planverfahrens im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen,
- Gutachten zu Vorkommen besonders geschützter Tierarten und geschützter Biotope (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 2009) – d.h. Potentialanalyse/Erfassungsergebnisse von Fledermäusen, Brutvögeln, Tagfaltern und Heuschreckenvorkommen sowie Libellen, Schnecken/Muscheln und Amphibien und Reptilien im Hinblick auf das Schutzgut Tiere,
- Informationen zu gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet (Erfassungsbögen 2007, 2008 sowie Auszug aus dem Biotopkataster Hamburg, 2014) im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen,
- Untersuchungen zum Baumerhalt (Baumerfassung und Bewertung, 2011 sowie Baumaufmaß, 2013) im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen,
- Informationen zur (Nicht-)Anwendbarkeit der naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) auf Basis der Gegenüberstellung der zulässigen Eingriffe nach bisherigem und neuem Planrecht und des tatsächlich gegebenen ehemaligen und zukünftigen Bebauungs- und Versiegelungsgrades der ehemaligen großflächigen Kasernennutzung und der neuen Planinhalte (2014) im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft, Klima, Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild – insbesondere auch mit Bezug auf die vollständige Lage des Plangebietes in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet,

- Untersuchung zur Oberflächenentwässerung im Plangebiet (2013) im Hinblick auf das Schutzgut Wasser,
- Untersuchungen des Bodens, die Informationen zu gegebenen Versickerungsverhältnissen, zu Versickerungsmöglichkeiten auf den Neubaugrundstücken (2009), zur Schadstoff- und Altlastensituation (2007, 2008) zum Bodenschutz/Altlasten und weitere teilweise lokal begrenzte Untersuchungen aus der Zeit der Kasernenutzung (2011-2014) im Hinblick auf die Auswirkungen auf benachbarte Flächennutzungen (hier insbesondere auch zu den benachbarten Naturräumen und Wohnbauflächen in Neu Wulmstorf und Neugraben – Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen) aufzeigen,
- Informationen zum Bodenschutz/Altlasten nach Durchführung der Bodenuntersuchungen (2014) sowie nach Freimessung der Sanierungsflächen XI und XII (2015) im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Prognose der zu erwartenden Verkehre und die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen innerhalb vorhandener und zukünftiger Erschließungsflächen für gesicherte Abwicklungen der Verkehrsströme (Verkehrsplanung, 2014) im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Schalltechnische Untersuchungen (2013 und 2016) bezüglich der zu erwartenden Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet aus dem Schienenverkehr, den vorhandenen und geplanten Straßen, der gewerblichen Nutzungen, der Sport- und Freizeitnutzung und deren Einwirkung auf schutzwürdige Nutzungen (Schutzgut Mensch) innerhalb des Bebauungsplanes,
- Informationen zu verschiedenen zentralen und dezentralen Varianten der Energieversorgung mit Blick auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme der Feuer- und Rettungswache Süderelbe (BIS/WF 36) vom 14. November 2013 zum Baumbestand im Plangebiet, wodurch die Anleiterbarkeit der Gebäude nicht gefährdet sein darf im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Pflanzen,
- Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt/Technischer Umweltschutz (H/V5 31) vom 18. November 2013 zur Untersuchung des Bodens im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Boden,
- Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke GmbH, Bereich Grundlagen und Systementwicklung (HWW) vom 19. November 2013 zur Wasserversorgung und -entsorgung sowie zum Umgang mit der Oberflächenentwässerung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser,
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 25. November 2013 zu erhöhtem Nutzungsdruck auf Natur und Landschaft durch die aktuelle Planung im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere,
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Stadt- und Landesplanung (BSU/LP) vom 25. November 2013 zur Sicherstellung von Entwicklungszielen (Lärmschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft) im Plangebiet mit Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Wasser,
- Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg, Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Stadtgrün – Neubau (H/MR 3) vom 26. November 2013 zur Ausweisung notwendiger Flächen zur Oberflächenentwässerung sowie zu im Plangebiet angrenzenden Forstflächen, die als Waldflächen ausgewiesen werden sollen, im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser und Pflanzen,
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe (BSU/IB 02) vom 27. November 2013 zur Sicherstellung einer Oberflächenentwässerung und zu erwartenden Kfz-bedingten Luftverunreinigungen im Plangebiet im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, und Luft,
- Stellungnahme des Landkreises Harburg, Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, Städtebau und Raumplanung vom 27. November 2013 zur Notwendigkeit eines Entwässerungskonzeptes und Intensivierung der Freizeit- und Erholungsnutzung bezüglich der Wulmstorfer Heide mit Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Wasser,
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Rechtsangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung (BSU/RB 36) vom 29. November 2013 zur Verwendung eines Anschluss- und Benutzungsgebotes, um Primärenergie einzusparen, sowie zur Gestaltung von Dachformen und Nutzung des Niederschlagswassers im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Klima, Wasser, Boden und Klima,
- Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hamburg e.V. vom 30. November 2013 zu Störungen der artenschutzrechtlichen Belange sowie Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch eine verstärkte Freizeitnutzung im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen,
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Bodenschutz/Altlasten (BSU/U 2) vom 2. Dezember 2013 zur Eignung des Bodens für die geplante Folgenutzung sowie zu Bodenverunreinigungen im Plangebiet im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Mensch und Grundwasser,
- Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Agrarwirtschaft, Abteilung Agrarwirtschaft (BWVI/WL 33) vom 2. Dezember 2013 zur Ablehnung siedlungsnaher Grünflächen als künftige Waldflächen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf, Fachbereich Ortsentwicklung und Immobilienwirtschaft, Fachdienst Bauen und Wirtschaft vom 3. Dezember 2013 zur Lärmbelastung zwischen zwei Wohngebieten im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg, Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Tiefbau (H/MR 2) vom 5. Dezember 2013 zu erforderlichen Maßnahmen innerhalb vorhandener und zukünftiger Erschließungsflächen für gesicherte Abwicklungen der Verkehrsströme und der Oberflächenentwässerung im Plangebiet im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden und Klima,
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Bodenschutz/Altlasten (BSU/U 2) vom 30. Januar 2014 zur Sicherstellung der Anforderungen an die sensible Folgenutzung des Kasernengeländes (Boden) im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,

- Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt/Technischer Umweltschutz (H/VS 310) vom 16. November 2016 zu möglichen Bodenverunreinigungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Verfahrensmanagement und Grundsatz der Bauleitplanung (BSW/LP 13) vom 16. November 2016 zum Umgang mit dem Niederschlagswasser in der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor:

- Schreiben eines Einwenders vom 1. Juli 2014 zu Auswirkungen auf das Schutzgebiet an der Elbe und Elbeästuar, zu ungenutzten Altbestandsbauflächen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg, zur Bebauungsdichte und Schutzkonzept der Fischbeker Heide im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen,
- Schreiben eines Einwenders vom 7. Juli 2014 zur Lärmbelastung durch die Sportplatznutzung in der Nachbarschaft, zum Konflikt zwischen der Kampfmittelräumung/Altlasten und dem Erhalt des wertvollen Baumbestandes, zur Reduzierung geplanten Bebauungsdichte, zu verkehrlichen Zusatzbelastungen auf den neuen Wohnstraßen durch den ruhenden Verkehr, zur Anpassung der geplanten Baumpflanzungen an die Gesamtsituation und zu Auswirkungen auf das Schutzkonzept Fischbeker Heide im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima, Boden und Landschaftsbild,
- Schreiben eines Einwenders vom 26. Juni 2014 zur Verhinderung eines möglichen Durchgangsverkehrs von Wulmstorf ins neue Wohngebiet, zur Reduzierung der geplanten Bebauungsdichte und zu Sportmöglichkeiten in unmittelbarer Wohnortnähe im Hinblick auf das Schutzgut Mensch,
- Schreiben eines Einwenders vom 30. Juni 2014 zu Auswirkungen auf das Schutzkonzept Fischbeker Heide und zur Reduzierung geplanten Bebauungsdichte in Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild.

Neben den erforderlichen Änderungen des Planbilds, des Verordnungstextes und der Begründung wird die Umweltakte ebenfalls ausgelegt.

Da nur ein Teilbereich des Bebauungsplan-Entwurfs geändert werden soll, wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB verkürzt, da der Bebauungsplan-Entwurf nur unwesentlich geändert bzw. ergänzt wird.

Ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan, für das Landschaftsprogramm und für die Fachkarte Arten- und Biotopschutz ist nicht erforderlich.

Die Entwürfe (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung), die umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sowie die umweltrelevanten Informationen werden in der Zeit vom 8. Mai 2017 bis 23. Mai 2017 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des

Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen für Informationsgespräche sind möglich (Telefonnummern: 040/42871-2751 oder -2886). Die Unterlagen sind außerdem im Internet verfügbar: <http://www.hamburg.de/stadtplanung-harburg/>.

Während der öffentlichen Auslegung können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 10. April 2017

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 641

## Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über den Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek (Fischbeker Reethen, Cuxhavener Straße/Voßdrift) sowie die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Gewerbe nördlich Cuxhavener Straße in Neugraben-Fischbek“ mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet grenzt sich wie folgt ab: West- und Südgrenzen des Flurstücks 5848 (Wiesengrund), Westgrenzen der Flurstücke 1114 und 1111 (Neuwulmstorfer Schulstraße), Südgrenzen der Flurstücke 1045 (teilweise), 1044, 1043, 1042, 1041, 1040, 1039, 1038, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 4249 und 4250, Westgrenzen der Flurstücke 1037, 4012, 1036, 6848 (Weg), Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 1035, Nordgrenzen der Flurstücke 1034, 1033, 1032, 1031, 1030, 1029, 2600, 1028, 1027, 1026, 1025, 1024, 1023, 1022, 1021, 1020, 1019, 1018, 1017, 1016, 1015, 6770, 6745, 6763, 6766, 6767, 6729, 8393, 8394, 8396, 8395, 8204, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 8205, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 8209, über das Grundstück 4397 (Ohrnsweg) über das Flurstück 8208, Südgrenze des Flurstücks 8204, Ostgrenze des Flurstücks 6732, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7862, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6847 (Weg), Ostgrenze des Flurstücks 1064, Nordgrenze des Flurstücks 7802, über das Flurstück 7802, über das Flurstück 6851 (Weg), Ostgrenze des Flurstücks 1082, Nordgrenze des Flurstücks 5854 (Weg), über die Flurstücke 7234 und 7109 (Cuxhavener Straße), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1518, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1517, Westgrenzen der Flurstücke 7234 und 7109 (Cuxhavener Straße) der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 715).

Es ist beabsichtigt, die Flächen zwischen dem bestehenden Wohngebiet Sandbek und der Landesgrenze neu zu ordnen und als Wohnstandort, zur Unterbringung eines Sportplatzes und für Gewerbeflächen zu entwickeln.

Zur Umsetzung der geplanten Entwicklung muss neues Planrecht geschaffen werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern sowie Eigentumsmaßnahmen im Bereich von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern (sowohl öffentlich gefördert als auch frei finanziert). Wohn-

folgeeinrichtungen (etwa drei bis vier Kindergärten, Jugendeinrichtung, Einzelhandel, Parkanlagen, Kleingärten, öffentliche Spielplätze, Sport- und Freizeittflächen) sollen in der Planung ebenfalls Berücksichtigung finden. Darüber hinaus soll im Bereich der sogenannten Gründerstraße ein urbanes Mischgebiet entwickelt werden. Im nördlichen Bereich sind Gewerbeflächen zum Teil mit Einschränkungen vorgesehen.

Die Belange der Landschafts- und Biotopvernetzung im Osten der Fläche sind von besonderer Bedeutung (Landschaftsachse). Im Plangebiet sollen attraktive grüne Wegeverbindungen und gut nutzbare Freiflächen geschaffen werden, um so auch den Erholungsdruck auf das nördlich des Plangebietes ausgewiesene Naturschutz-/EU-Vogelschutzgebiet wirkungsvoll mindern zu können.

Ein nachhaltiger Umgang mit den naturräumlichen Gegebenheiten insbesondere mit Blick auf die Belange von Wasser, Boden- und Artenschutz und ein zukunftsfähiges Wassermanagement ist auch im Sinne der Eingriffsreduzierung und -vermeidung erforderlich. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind entsprechende naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Anpassung des Landschaftsprogramms (einschließlich der Fachkarte Arten- und Biotopschutz) sollen im Parallelverfahren erfolgen.

Die Veranstaltung findet am Montag, dem 8. Mai 2017, um 19.30 Uhr in der Grundschule Ohrnsweg, Ohrnsweg 52, 21149 Hamburg, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 11. April 2017

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 643

## Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Amtl. Anz. Nr. 92 vom 18. November 2016 S. 1981) gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG

Die auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes, des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) erlassene tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 11. November 2016 wird hiermit gemäß § 49 Absatz 1 HmbVwVfG mit Wirkung zum 15. April 2017 aufgehoben.

Hamburg, den 13. April 2017

**Die Bezirksämter**

Amtl. Anz. S. 644

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird vom Bezirksamt Hamburg-Mitte für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1)</sup>, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2)</sup>, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung<sup>3)</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGTierGesG<sup>4)</sup> wird hiermit zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

In nachfolgend aufgeführten Gebieten des Bezirkes Hamburg-Mitte:

- Bereich südlich der Straße Kornweide zwischen der BAB 253 und der A1 bis zur Süderelbe,
- Bereich nördlich der Straßenlinie Auedeich, Ostfrieslandstraße, Finkenwerder Landscheideweg, Norderkirchenweg, Neßdeich und Rüschkwinkel jeweils bis zu den Uferlinien des Rüschkkanals, der Elbe und des Köhlfleets,

dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden,
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>5)</sup> im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG<sup>6)</sup> tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

### Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko



deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20. November 2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verdorger Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentielles Risiko.

Zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der Aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge

eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30000,- Euro geahndet werden.

#### **Zwangsmittel:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG<sup>7)</sup> – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden.

Für Haltungsorte im Bezirk Hamburg-Mitte ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2 (Block A), 20095 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Hamburg, den 13. April 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 644

<sup>1)</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

<sup>2)</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)

<sup>3)</sup> Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)

<sup>4)</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357)

<sup>5)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

<sup>6)</sup> Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333)

<sup>7)</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird vom Bezirksamt Altona für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1)</sup>, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2)</sup>, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung<sup>3)</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGTierGesG<sup>4)</sup> wird hiermit zur Vermeidung des Eintrittes der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

Im nachfolgend aufgeführten Gebiet des Bezirkes Altona

- Anleger Teufelsbrück, Baron-Voght-Straße, Quellental, Georg-Bonne-Straße, Kanzleistraße, Ligusterweg, Jürgensallee, Langenhegen, Humannstraße, Manteuffelstraße, Elbchaussee, Baursweg bis Elbe

dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden,
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>5)</sup> im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG<sup>6)</sup> tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

### Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20. November 2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verdorger Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentielles Risiko.

Zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der Aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

**Zwangsmittel:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG<sup>7)</sup> – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden.

Für Haltungsorte im Bezirk Altona ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 13. April 2017

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 646

- <sup>1)</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- <sup>2)</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- <sup>3)</sup> Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- <sup>4)</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357)
- <sup>5)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- <sup>6)</sup> Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333)
- <sup>7)</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird von den Bezirks-

ämtern Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1)</sup>, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2)</sup>, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung<sup>3)</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGTierGesG<sup>4)</sup> wird hiermit zur Vermeidung des Eintrittes der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

In nachfolgend aufgeführten Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg:

– Bezirk Eimsbüttel

- Bereich westliches Alsterufer, begrenzt durch die Straßenzüge St. Benedict-Straße, Heilwegstraße, Frauenthal, Mittelweg, Neue Rabenstraße, Siegfried-Wedells-Platz, Alsterglaciis, Kennedybrücke

dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden,
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>5)</sup> im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVG<sup>6)</sup> tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

**Begründung:**

Zu 1.:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20. November 2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verwendeter Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservogel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservogel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentiell Risiko.

Zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammenreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der Aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der

Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30000,- Euro geahndet werden.

#### **Zwangsmittel:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG<sup>7)</sup> – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingeleitet werden.

Für Haltungsorte im Bezirk Eimsbüttel ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Hamburg, den 13. April 2017

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 647

- <sup>1)</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- <sup>2)</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- <sup>3)</sup> Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- <sup>4)</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357)
- <sup>5)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- <sup>6)</sup> Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333)
- <sup>7)</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017**

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird vom Bezirksamt Hamburg-Nord für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1)</sup>, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2)</sup>, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung<sup>3)</sup> in Verbindung mit § 1 Ab-

satz 1 AGTierGesG<sup>4)</sup> wird hiermit zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

In nachfolgend aufgeführten Gebiet des Bezirks Hamburg-Nord

- Bereich nördliches und östliches Alsterufer, begrenzt durch die Straßenzüge Maria-Louisen-Straße, Sierichstraße, Herbert-Weichmann-Straße, Schwanenwik,

dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden,
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>5)</sup> im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG<sup>6)</sup> tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

#### **Begründung:**

Zu 1.:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20. November 2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verdeder Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit

Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentiell Risiko.

Zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der Aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

#### **Zwangsmittel:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG<sup>7)</sup> – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden.

Für Haltungsorte im Bezirk Hamburg-Nord ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Kummellstraße 6, 20243 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 13. April 2017

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 648

- <sup>1)</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- <sup>2)</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- <sup>3)</sup> Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- <sup>4)</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357)
- <sup>5)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- <sup>6)</sup> Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333)
- <sup>7)</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird vom Bezirksamt Wandsbek für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1)</sup>, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2)</sup>, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung<sup>3)</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGTierGesG<sup>4)</sup> wird hiermit zur Vermeidung des Eintrittes der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

**I.**

In den nachfolgend aufgeführten Gebieten des Bezirkes Wandsbek:

1. Alster, Wellingsbüttel  
Nördliche Begrenzung: Alte Landstraße, Poppenbüttler Weg, Saseler Damm;  
Östliche Begrenzung: Poppenbüttler Landstraße;  
Südliche Begrenzung: Wellingsbüttler Weg;  
Westliche Begrenzung: Bezirksgrenze;
  2. Bramfelder See  
Nördliche Begrenzung: Bezirksgrenze;  
Östliche Begrenzung: Fabriciusstraße;  
Südliche Begrenzung: Leeschenblick, Gründgenstraße;  
Westliche Begrenzung: Bezirksgrenze
- dürfen
1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
    - in geschlossenen Ställen oder
    - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
  2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1.) und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten nicht durchgeführt werden.

**II.****Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>5)</sup> im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG<sup>6)</sup> tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

**III.****Begründung der Anordnung**

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20. November 2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verdeder Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservogel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentiell Risiko.

Zu Ziffer 2:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.

#### IV.

##### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

##### **Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu-

widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

##### **Zwangsmittel:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG<sup>7)</sup> – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden.

Für Haltungsorte im Bezirk Wandsbek ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem für den Haltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abteilung Veterinärwesen, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Hamburg, den 13. April 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 650

- 1) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- 2) Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- 3) Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- 4) Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357)
- 5) Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- 6) Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333)
- 7) Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12. April 2017**

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird von dem Bezirksamt Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1)</sup>, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2)</sup>, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung<sup>3)</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGTierGesG<sup>4)</sup> wird hiermit zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

In nachfolgend aufgeführten Gebieten des Bezirksamtes Bergedorf

- Elbe mit Hohendeicher See, Norderelbe, Doveelbe und Goseelbe mit Eichbaumsee:

Bereich zwischen Landesgrenze Niedersachsen und Borghorster Elbdeich von Landesgrenze Schleswig-Holstein bis Altengammer Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich ab Borghorster Elbdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Weg, Warwischer Hinterdeich ab Overwerder Weg, Ochsenwerder Elbdeich bis Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Bereich zwischen Bezirksgrenze Bezirksamt Hamburg-Mitte und Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Tatenberger Deich, Ochsenwerder Norderdeich bis Reitschleusenbrücke, Reitschleusenbrücke, Reitdeich, Vorderdeich bis Kirchenbrücke, Kirchenbrücke, Allermöher Deich ab Kirchenbrücke, Moorfleeter Deich bis Tatenberger Weg, Tatenberger Weg bis Kneidenweg, Kneidenweg, Moorfleeter Hauptdeich bis Bezirksgrenze Hamburg-Mitte,

- Doveelbe und Alte Doveelbe:

Bereich zwischen Bezirksgrenze Bezirksamt Hamburg-Mitte und Moorfleeter Deich von Tatenberger Weg bis Andreas-Meyer-Straße,

- Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen:

Insbesondere Fersenweg 51 a bis 244, Kirchwerder Landweg 372 bis 382

dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden,
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>5)</sup> im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG<sup>6)</sup> tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

#### Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Ab-

satz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20. November 2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verdener Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentielles Risiko.

Zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft mit unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der Aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.



**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

**Zwangsmittel:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG<sup>7)</sup> – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübecker-Tordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Hamburg, den 12. April 2017

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 651

<sup>1)</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

<sup>2)</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)

<sup>3)</sup> Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)

<sup>4)</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357)

<sup>5)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

<sup>6)</sup> Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333)

<sup>7)</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird vom Bezirksamt Harburg für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Auf Grund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1)</sup>, des § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2)</sup>, § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung<sup>3)</sup> in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGTierGesG<sup>4)</sup> wird hiermit zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

In nachfolgend aufgeführten Gebieten des Bezirks Harburg

- Bereich östlich der Landesgrenze zu Niedersachsen, und zwar nördlich von Neuenfelder Hinterdeich, Francoper Hinterdeich, entlang der Moorwettern und der Moorburger Landscheide sowie des Moorburger Hinterdeichs, Fürstenmoordamm, Bostelbeker Hauptdeich bis zur Kreuzung Bostelbeker Hauptdeich/Am Radeland,
- Bereich nördlich der Neuländer Straße und des Fünfhausener Landwegs zwischen BAB 253 und der östlichen Landesgrenze Niedersachsen

dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden,
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO<sup>5)</sup> im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVG<sup>6)</sup> tritt diese Allgemeinverfügung am Sonnabend, dem 15. April 2017 in Kraft.

**Begründung:**

Zu 1.:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflü-

gelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20. November 2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verwendeter Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentielles Risiko.

Zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammenreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der

Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30000,- Euro geahndet werden.

#### **Zwangsmittel:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG<sup>7)</sup> – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für denhaltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem für denhaltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Hamburg, den 13. April 2017

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 653

- <sup>1)</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- <sup>2)</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)
- <sup>3)</sup> Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- <sup>4)</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 357)
- <sup>5)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- <sup>6)</sup> Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 333)
- <sup>7)</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 510)

## **Neunzehnte Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Das Kuratorium hat am 18. Dezember 2015 gemäß § 8 Absatz 5 UKEG sowie 22. Dezember 2016 gemäß § 16

Absatz 2 UKEG und gemäß § 6, § 7 Absatz 2 UKE-Satzung beschlossen, die Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 27. März 2015 (Amtl. Anz. Nr. 25 S. 661), wie folgt zu ändern:

Die Anlage zur Satzung des UKE gemäß § 6 erhält folgende Neufassung:

**„Organisationsplan des  
Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf  
– Stand 1. Januar 2017 –**

(Die weiteren Untergliederungen – gemäß § 7 Absatz 1 – der Kliniken, Polikliniken und Institute werden in den Teilsatzungen der jeweiligen Zentren aufgeführt.)

**Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin**

- Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie
- Klinik für Intensivmedizin

**Zentrum für Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin**

- Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Pränatalmedizin
- Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Klinik und Poliklinik für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie
- Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
- Institut für Humangenetik

**Zentrum für Innere Medizin**

- I. Medizinische Klinik und Poliklinik Gastroenterologie mit den Sektionen Infektiologie und Tropenmedizin
- III. Medizinische Klinik und Poliklinik Nephrologie/Rheumatologie mit der Sektion Endokrinologie
- Institut und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Venerologie

**Kopf- und Neurozentrum**

- Klinik und Poliklinik für Neurologie
- Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie
- Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Poliklinik für Hör-, Stimm- und Sprachheilkunde
- Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (MKG)
- Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde

**Onkologisches Zentrum**

- II. Medizinische Klinik und Poliklinik: Onkologie/Hämatologie und Knochenmarkstransplantation mit der Sektion Pneumologie
- Interdisziplinäre Klinik und Poliklinik für Stammzelltransplantation
- Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie

**Zentrum für Operative Medizin**

- Klinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie
- Klinik und Poliklinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie

- Klinik und Poliklinik für Orthopädie (Forschung und Lehre)
- Klinik und Poliklinik für Urologie
- Klinik und Poliklinik für Gynäkologie

**Zentrum für Psychosoziale Medizin**

- Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik
- Institut und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie
- Institut und Poliklinik für Medizinische Psychologie
- Institut für Allgemeinmedizin
- Institut für Geschichte und Ethik der Medizin
- Institut für Medizinische Soziologie
- Institut für Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung
- Universitätsprofessur für Arbeitsmedizin
- Institut für Versorgungsforschung in der Dermatologie und bei Pflegeberufen

**Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

- Poliklinik für Kieferorthopädie
- Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik
- Poliklinik für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde

**Zentrum für Radiologie und Endoskopie**

- Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin
- Klinik und Poliklinik für Neuroradiologische Diagnostik und Intervention
- Klinik und Poliklinik für Interdisziplinäre Endoskopie

**Zentrum für Diagnostik**

- Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
- Institut für Transfusionsmedizin
- Institut für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene
- Institut für Immunologie
- Institut für Neuropathologie
- Institut für Rechtsmedizin
- Institut für Pathologie mit den Sektionen Molekularpathologie und Zytopathologie

**Zentrum für Experimentelle Medizin**

- Institut für Neuroanatomie
- Institut für Anatomie und Experimentelle Morphologie
- Institut für Biochemie und Signaltransduktion
- Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie
- Institut für Experimentelle Pharmakologie und Toxikologie
- Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- Institut für Zelluläre und Integrative Physiologie
- Institut für Neurophysiologie und Pathophysiologie
- Institut für Medizinische Biometrie und Epidemiologie
- Institut für Computational Neuroscience
- Institut für Tumorbologie
- Institut für Systemische Neurowissenschaften
- Institut für Osteologie und Biomechanik

- Institut für Experimentelle Immunologie und Hepatologie
- Institut für Struktur- und Systembiologie
- Institut für Herz-Kreislaufforschung

**Zentrum für Molekulare Neurobiologie (ZMNH)**

- Institut für Molekulare Neurogenetik
- Institut für Synaptische Physiologie
- Institut für Molekulare und Zelluläre Kognition
- Institut für Neuroimmunologie und Multiple Sklerose (INIMS)
- Institut für Strukturelle Neurobiologie

**Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH**

- Klinik und Poliklinik für Allgemeine und Interventionelle Kardiologie
- Klinik und Poliklinik für Herz- und Gefäßchirurgie

- Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie
- Klinik und Poliklinik für Kinderherzchirurgie
- Klinik für Kardiologie – Schwerpunkt Elektrophysiologie
- Klinik und Poliklinik für Gefäßmedizin

**Direkte Anbindung beim Vorstand**

- Klinik und Poliklinik für Hepatobiliäre Chirurgie und Transplantationschirurgie

**Zentrale Dienste (ZD)**

- Zentrale Dienste
- Servicegesellschaften

Hamburg, den 5. April 2017

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)**  
**– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 654

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

**Auftragsbekanntmachung**  
 Richtlinie 2014/24/EU

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name und Adressen**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Bundesbauabteilung Hamburg,  
 in Vertretung für die  
 Bundesrepublik Deutschland  
 Postanschrift:  
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE  
 Kontaktstelle(n):  
 Telefax: +49/40/4 2792-1200  
 E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de  
 Internet-Adresse(n):  
 Hauptadresse (URL):  
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>  
 NUTS-Code: DE600
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**  
 Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter  
<https://service.bi-online.de/TenderDocuments/D428413928>  
 Weitere Auskünfte erteilen/erteilt:  
 die oben genannten Kontaktstellen.  
 Angebote sind einzureichen:  
 elektronisch: <http://www.bi-medien.de>  
 an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
 Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**  
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

**ABSCHNITT II: GEGENSTAND**

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags  
 Bundeswehrkrankenhaus, Umbau Haus 1,  
 Kommissionierung-Regallager Apotheke  
 Referenznummer der Bekanntmachung:  
**17 E 0002**
- II.1.2) CPV-Code  
 45215100-8  
 Zusatzteil: keine
- II.1.3) Art des Auftrags  
 Bauauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung  
 Lieferung und Einrichtung von Hebezeugen und Einbaubauobjekten der Warenannahme.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
- II.1.6) Angaben zu den Lose  
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)  
 keine  
 Zusatzteil: keine
- II.2.3) Erfüllungsort  
 Nuts-Code: DE600  
 Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung  
 17 E 0002 – Apotheke, Hebezeuge- und Wareneingang  
 – 1 x Hochhubwagen  
 – 2 x Palettenlifter  
 – 2 x Säulenschwenkkran  
 – 3 x Schlauchheber  
 – 1 x Hängebahnsystem

- 6 x Kommissioniertisch
- 9 x Kommissionierwagen
- II.2.5) Zuschlagskriterien  
Kostenkriterium: Preis  
Gewichtung: 100
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags  
Beginn: 19. Juni 2017  
Ende: 31. August 2017  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote  
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen  
Optionen: Nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union  
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben  
keine

### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:  
Als Eigenerklärung vorzulegen:
  - Angaben zur Eintragung im Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
  - Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
  - Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
  - Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist.
  - Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
Als Eigenerklärung vorzulegen:
  - Angaben zum Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen u.a. Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit

anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

- Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- Angabe der Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

### III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

#### IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)  
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

#### IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

17. Mai 2017, 10.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis:  
17. Juli 2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

17. Mai 2017, 10.00 Uhr

Ort:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Raum 8.01

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und bevollmächtigte Personen sind nicht zugelassen.

### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

Die Zahlung erfolgt elektronisch.

VI.3) **Zusätzliche Angaben**  
 Vergabeunterlagen in elektronischer Form. Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3 Kommunikation.  
 Angebotsabgabe:  
 Angebote können abgegeben werden:  
 – schriftlich,  
 – elektronisch mit Signatur,  
 – elektronisch in Textform.  
 Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung mit Signatur ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform  
 www.bi-medien.de  
 mit dem bi-Ident-Code: D428413928 zu übermitteln.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Bundeskartellamt Bonn  
 Postanschrift:  
 Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE  
 Telefon: 00 49/(0)2 28/94 99 - 0  
 Telefax: 00 49/(0)2 28/94 99 - 400

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**  
 12. April 2017

Hamburg, den 12. April 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
 – Bundesbauabteilung –

307

### Öffentliche Ausschreibung

**Vergabenummer: 17 A 0116**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
 Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 2 00,  
 Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 12 00  
 E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabe: **17 A 0116 Tiefgründungsarbeiten**  
 4135 G 1201 MAR Neubau Unterkunftsgebäude  
 Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
 Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
 Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

#### Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Marinestützpunkt Reiherdamm 10, 20457 Hamburg.

f) Art und Umfang der Leistung:

30 Stück Vollverdrängungsbohrpfähle bis 1200 kN

45 Stück Vollverdrängungsbohrpfähle bis 1600 kN

10 Stück Vollverdrängungsbohrpfähle bis 1800 kN

15 Stück Vollverdrängungsbohrpfähle bis 2000 kN

100 Stück Pfähle kappen

1.250 m<sup>2</sup> Oberboden abtragen und abfahren

g) Nein

h) Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 12. Juni 2017

Fertigstellung: 7. Juli 2017

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D428383917>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Angebotseröffnung:

3. Mai 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Bindefrist: 2. Juni 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 10. April 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– **Bundesbauabteilung** –

308

### Öffentliche Ausschreibung

**Vergabenummer: 17 A 0125**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 200,  
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **17 A 0125 Sondierungsarbeiten Kampfmittel**

4135 G 1201 MAR Neubau Unterkunftsgebäude

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

**Ausführen von Bauleistungen**

e) Ort der Ausführung:

Marinestützpunkt Reiherdamm 10, 20457 Hamburg.

f) Art und Umfang der Leistung:

800 m<sup>2</sup> Tiefensondierung, bis 6,00 m, Bombenblindgängerverdacht

800 m<sup>2</sup> Volumensondierung, bis 1,50 m, baubegleitend, Munitionsverdacht

g) Nein

h) Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 15. Mai 2017

Fertigstellung: 31. August 2017

Weitere Fristen:

Fertigstellung Tiefensondierung 9. Juni 2017

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D428423935>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Angebotseröffnung:

28. April 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die

nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Bindefrist: 26. Mai 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 12. April 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

309

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Vergabenummer: 16 A 0500**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 200,  
Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 1200  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **16 A 0500**

**Interimsdampfversorgung für Haus 18**

4121 G 0901 Sicherstellung d. Wärmeversorgung  
u. BHKW

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

**Ausführen von Bauleistungen**

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180.

f) Art und Umfang der Leistung:

16 A 0500 Interimsdampfversorgung für Haus 18

BWK Hamburg, Interims-Dampfversorgung, Haus 18

Dampfversorgungsanlage

Dampfkesselanlage, als voll funktionstüchtige mobile Wärmezentrale bestehend aus: 1 x vorh. 40-Fuß-Container (inkl. Transport von Kiel nach Hamburg) 1 x neuer 20-Fuß-Container Hauptbestandteil sind zwei HDD-Kessel (einer vorhanden) mit jeweils 1,0 t/h und einem vorhandenen Wasserservicemodul für Teilentgasung. Der neue, oberirdisch aufgestellte Öltank für 25.000 Liter Heizöl ist Teil der funktionstüchtigen Gesamtanlage. Teil der Leistung sind in geringem Umfang Demontearbeiten und Anschlussarbeiten in der Dampfzentrale von Haus 18.

g) Nein

h) Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 17. Mai 2017

Fertigstellung: 23. August 2017

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D428423942>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Angebotseröffnung:

3. Mai 2017, 11.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.



Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Bindefrist: 2. Juni 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 12. April 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –**

310

### Auftragsbekanntmachung

#### Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

#### I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg,  
FB SBH | Schulbau Hamburg Einkauf/Vergabe,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe  
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):  
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

#### I.2) Gemeinsame Beschaffung

#### I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

[http://www.hamburg.de/  
lieferungen-und-leistungen/](http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/)

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

#### I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

#### I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

### ABSCHNITT II: GEGENSTAND

#### II.1) Umfang der Beschaffung

##### II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VgV VV 013-17 PP – Neubau eines Klassenhauses mit Ganztags- und Gemeinschaftsflächen am Standort Meerweinstraße 26-28 in Hamburg; Objektplanung LPH 8 gem. § 34 ff HOAI.

Referenznummer der Bekanntmachung:  
SBH VgV VV 013-17 PP

##### II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71240000

II.1.3) Art des Auftrags  
Dienstleistungen

##### II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1.1.2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 350 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische zweckgenutzte Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt 9.100.000 m<sup>2</sup> und die Hauptnutzfläche etwa 3.100.000 m<sup>2</sup>.

In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg mit dem Neubau eines Klassenhauses für die Stadtteilschule Winterhude am Standort Meerweinstraße 26-28 in Hamburg beauftragt.

Im Weiteren siehe II.2.4.

##### II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 184.000,- Euro

##### II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

#### II.2) Beschreibung

##### II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

##### II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

71240000

##### II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

##### II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Im Rahmen eines Wettbewerbs gem. RPW war der Neubau eines Klassenhauses mit Oberstufe, Aula, Primar- und Ganztagsflächen zu entwerfen. Der vorliegende Rahmenplan weist für den Neubau am Standort Meerweinstraße Bestellflächen über Allgemeine Unterrichtsräume, Fachräume, Sammlungsflächen und Verwaltungsflächen sowie eine Aula und einer Ganztagsfläche aus. Es wird dabei von einer Größenordnung von ca. 3420 m<sup>2</sup> NGF (oberirdisch) und ca. 86 NGF (unterirdisch) ausgegangen. Der Wettbewerbsgewinner wurde mit der weiteren Planung beauftragt. Die LPH 8 soll nun beauftragt werden. Der Auftragnehmer der bisherigen Leistungsphasen ist vom Verfahren nicht ausgeschlossen. Mit der Angebotsaufforderung erhalten alle Bieter die Ausführungspläne, das pädagogische Konzept der Schule sowie die Kostenberechnung.

Für das Bauvorhaben besteht eine Kostenobergrenze für den Hochbau in Höhe von 5.415.832,80 EUR und den technischen Ausbau in Höhe von 1.289.579,27 EUR (Bruttobaukosten KG 300 und 400 gem. DIN 276, inkl. MwSt.). Die Gesamtmaßnahme ist bis November 2018 fertigzustellen.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

– Leistungsphase 8 gem. § 34 ff HOAI;

- Leistungsphase 9 gem. § 34 ff HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VgV-Verfahrens durch D&K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

- II.2.5) Zuschlagskriterien  
Die nachstehenden Kriterien  
Qualitätskriterium – Name:  
Fachlicher Wert/Gewichtung: 20  
Qualitätskriterium – Name:  
Qualität/Gewichtung: 30  
Qualitätskriterium – Name:  
Kundendienst/Gewichtung: 10  
Qualitätskriterium – Name:  
Ausführungszeitraum/Gewichtung: 10  
Kostenkriterium – Name:  
Preis/Honorar/Gewichtung: 30
- II.2.6) Geschätzter Wert  
Wert ohne MwSt.: 184.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems  
Laufzeit in Monaten: 15  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden  
Geplante Mindestzahl: 3  
Höchstzahl: 5  
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:  
Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/-anforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.  
Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Objektplanung eingereichten 2 besten Referenzprojekte, welche innerhalb der vergangenen 3 Jahre (Stichtag 1.1.2014) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sind, jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-1 Punkte) und jeweils die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung des Auftraggebers (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen

zusammen maximal 14 Punkte erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens.

Um die eingereichten Referenzprojekte anhand der vorgegebenen Kriterien prüfen zu können ist es wichtig, die dafür notwendigen Parameter der Referenzprojekte zu benennen. Wir bitten darum, die Referenzprojekte anhand der in den Bewerbungsbogen vorgegebenen Formulare zu dokumentieren.

Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird zusammen mit dem Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl gemäß § 75 (6) VgV unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote  
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen  
Optionen: ja  
Beschreibung der Optionen:  
– Leistungsphase 9 gem. § 34 ff HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch vom Auftraggeber festzulegenden Stufen).  
– Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union  
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben  
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

### **ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**

#### **III.1) Teilnahmebedingungen**

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:  
– ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;  
– Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (Kopie);  
– Anlage 1B: Erklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck);

- Anlage 1C: Erklärung zu wirtschaftlichen Verknüpfungen (Vordruck);
  - Anlage 1D: Erklärung Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Vordruck);
  - Anlage 1E: Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck);
  - Anlage 1F: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);
  - Anlage 1G: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);
  - Anlage 1H: Erklärung über eine gesonderte Versicherung für Bietergemeinschaften (Vordruck);
  - Anlage 1I: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragnehmern (Vordruck);
  - Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.2 genannten Deckungssummen (Kopie), bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.2;
  - Anlage 3A: Nachweis der beruflichen Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung (Kopie);
  - Anlage 3B: Nachweis der beruflichen Qualifikation der Projektleitung (Studiennachweis);
- vAnlage 3C1/3C2: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen der Objektplanung gem. § 34 ff HOAI (siehe II.2.9, III.1.3) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail und/oder Fax sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Bei Bewerbungen mit Unterauftragnehmern sind die geforderten Unterlagen für den Bewerber sowie für alle Unterauftragnehmer vorzulegen.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen.

Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese Unterlagen sind unter der folgenden Adresse herunterzuladen:

[www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/](http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/)

Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzu-

reichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden weder in Teilnahme- noch in Angebotsphase zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern. Nachforderungen in der Bewerbungs- und Angebotsphase, die nicht fristgerecht eingehen, führen zum Ausschluss am weiteren Verfahren.

Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Der einzureichende Teilnahmeantrag ist nur mit der originalen Unterschrift (keine Scans, Kopien o.ä.) eines unterschreibungsberechtigten Vertreters des Wirtschaftsteilnehmers gültig.

### III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1.500.000 EUR für Personenschäden, mind. 1.000.000 EUR für sonstige Schäden).

Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und jeweils in voller Deckungshöhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Mit den Bewerbungsunterlagen ist eine Erklärung der Bietergemeinschaft einzureichen, im Auftragsfall eine zusätzliche Versicherung gemeinsam mit allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft abzuschließen. Eine Eigenerklärung ist als Nachweis zulässig. Die Eigenerklärung ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 ff HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2013, 2014; 2015). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 200.000 EUR (netto) erreichen.

Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen, sieht § 45 Abs. 5 VgV aus berechtigten Grün-

den (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o. ä.).

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:  
 (A) Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:  
 Architekt/-in gem. § 75 (1) VgV  
 (B) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers, der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier:  
 Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (mindestens FH)  
 (C) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 33 ff HOAI  
 Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 3 Jahre (Stichtag 01.01.2014) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein.  
 Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300+400 gem. DIN 276), Angabe der BGF nach DIN 277, der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen.  
 Die vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen.  
 Aus den eingereichten Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden.  
 Möglicherweise geforderte Mindeststandards:  
 D) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (inklusive Führungskräfte) mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation der letzten 3 Jahre (je Jahr 2014, 2015, 2016).  
 Für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 ff HOAI sind mind. 2 festangestellte Architekten bzw. Absolventen der Fachrichtung Architektur (mind. FH) bzw. Ingenieur/-innen der Fachrichtung Bauingenieurwesen (mind. FH) inkl. Bürohhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nachzuweisen.  
 E) Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.
- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand  
 Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Verweis auf

die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Geforderte Berufsqualifikation gem. § 75 (1) VgV. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 33 ff HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:  
 Die Durchführung der Leistungen soll gem. § 6 (2) VgV unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.  
 Der Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2.3.1974, geändert durch das Gesetz vom 15.8.1974, durch die zuständige Stelle der Auftraggeberin gesondert verpflichtet.
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart  
 Verhandlungsverfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.5) Angaben zur Verhandlung
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)  
 Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge  
 Tag: 5. Mai 2017  
 Ortszeit: 14.00 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:  
 Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**  
 Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Bekanntmachung sowie Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Bewerbungsunterlagen für die hier jeweils ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase werden nur in anonymisierter Form auf der vorgenannten Plattform sowie auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/fb/vgv-ausschreibungen/>

Ein Versand der Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase per E-Mail erfolgt nicht.

Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahme-wettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung in der 23. KW; Einreichung der Honorarangebote in der 28. KW 2017; Verhandlungsgespräche in der 29. KW 2017.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Hamburg  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49/40/42731-0499

- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)  
Telefax: +49/40/42731-0143

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

31. März 2017

Hamburg, den 5. April 2017

**Die Finanzbehörde**

311

## NATIONALE BEKANNTMACHUNG

### Offenes Verfahren (EU)(VgV)

Verfahren: 2017000066 – Umzug der Institute Nanostruktur- und Festkörperphysik

Auftraggeber: Universität Hamburg

### DETAILS ZUR BEKANNTMACHUNG

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg  
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

- B) Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung (VOL)

- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen

- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Die Universität Hamburg beabsichtigt, im Sommer 2017 mit den Beschäftigten und Funktionen des Instituts für Nanostruktur- und Festkörperphysik sowie des Zentrums für hybride Nanostrukturen mit 4 Fachgruppen aus den Gebäuden 11 A-C, 9 und 9A in der Jungiusstraße 9-11 sowie aus dem Gebäude Falkenried Nr. 88/6. OG in den Neubau CHYN, Luruper Chaussee 149, in 22607 Hamburg umzuziehen. Bei den Gebäuden 9, 9A und 11 A-C handelt es sich jeweils um mehrgeschossige Gebäude zzgl. Keller, deren Inhalte in ein Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 14.313 m<sup>2</sup> umziehen. Bestandteil dieser Ausschreibung ist der Umzug der Labore inklusive der dazugehörigen Dokumentationsarbeitsplätze sowie Lagerbestände. Der Umzug der Büroarbeitsplätze ist kein Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Laboreinbauten werden bis auf wenige Ausnahmen nicht umgezogen. Inhalt aus Reinräumen muss gesondert verpackt und transportiert werden. Nach den Umzugsarbeiten sollen durch den Auftragnehmer alle Ausgangsgebäude besenrein beraumt und das restliche Gut fachgerecht entsorgt werden. Das Zeitfenster für die Durchführung der Umzüge ist anhand des augenblicklichen Planungsstands ab Sommer 2017 geplant. Die genauen Umzugstermine werden dem Auftragnehmer spätestens 29 Kalendertage vor Umzugsbeginn bekannt gegeben. In den Angebotsfestpreisen sind alle Leistungen laut der einzelnen Leistungsbeschreibungen zu berücksichtigen.

gen. Sämtliche anfallende Kosten zur Erstellung des Angebotes werden dem Bieter nicht erstattet. Die zu erbringenden Leistungen finden Sie unter den einzelnen Leistungsbeschreibungen. 20355 Hamburg

- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose  
keine Lose
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
Von: 1. Juli 2017  
Bis: 31. Oktober 2017.  
Der Auftrag soll in den Sommermonaten durchgeführt werden. Genauer Start- und Endzeitpunkt sind noch ungewiss, werden aber mit dem Bieter rechtzeitig kommuniziert. Siehe hierzu die Leistungsbeschreibung.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
Universität Hamburg  
Submissionstelle,  
Mittelweg 177, 20148 Hamburg.  
Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.  
Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.uni-hamburg.de/>
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
8. Mai 2017, 11.00 Uhr,  
Bindefrist: 29. September 2017
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 7. April 2017

**Die Universität Hamburg** 312

#### Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST BIS) – organisatorisch angebunden bei der Polizei –, schreibt im

Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, Vergabe-Nr.: **ÖA 100171156/17** gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 VOL/A den **Abschluss eines Liefervertrages über Monitorbrücken** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 5. Mai 2017 um 14.00 Uhr.

Letzter Tag der Abforderung von Verdingungsunterlagen: 2. Mai 2017, 14.00 Uhr. Bindefrist: 26. Mai 2017, 18.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de) (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Hamburg, den 12. April 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

313

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 VOL/A die **Lieferung von kombinierten Splitter-, Rückprall- und Emissionsschutzvorhängen** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 10. Mai 2017, 14.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite <http://www.polizei.hamburg/ausschreibungen-np/> hinterlegt.

Hamburg, den 12. April 2017

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

314

#### Öffentliche Ausschreibung/VOL/A

Die Justizbehörde Hamburg – Zentralamt Z12 –, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Telefon: 040/4 28 00 - 14 29, Telefax: 040/4 28 00 - 14 64, E-Mail: [Petra.Howe@justiz.hamburg.de](mailto:Petra.Howe@justiz.hamburg.de), beabsichtigt, die **Lieferung von Babyschlafsäcken für die Hamburger Bezirksämter** im öffentlichen Wettbewerb neu zu vergeben. Das Auftragsvolumen für eine Laufzeit von vier Jahren liegt bei rund 181 000,- Euro. Vergabekriterium ist zu 100% der Preis. Einreichungstermin ist der 17. Mai 2017, 10.00 Uhr (**ÖA-Z12-25/2017**). Interessierte Anbieter können bei o. a. Anschrift die erforderlichen Vergabeunterlagen schriftlich abfordern.

Hamburg, den 11. April 2017

**Die Justizbehörde**

315

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

802 K 22/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das zu dieser Gemeinschaft gehörige in Hamburg, Gropiusring 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79 belegene, im Grundbuch von Steilhopp Blatt 2170 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 97/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 9637 m<sup>2</sup>

großen Grundstück (Flurstück 1472), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 28 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich bei dem Sondereigentum um eine 3-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von etwa 81,45 m<sup>2</sup>

mit einem Balkon und einer Loggia, belegen im II. Obergeschoss links des Hauses Gropiusring 71. Das Baujahr der Wohnung ist etwa 1973/74. Zum Zeitpunkt der Begutachtung wurde die Wohnung durch eine Miteigentümerin genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 160 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 10. August 2017, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Download im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. April 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

316

## Zwangsversteigerung

717 K 20/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Stapelfelder Straße 42, 44 belegene, im Grundbuch von Neu-Rahlstedt Blatt 1438 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 758/10000 Miteigentumsanteilen an dem 2159m<sup>2</sup> großen Flurstück 1451, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 15, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Diele mit Essplatz und Loggia zu einer Größe von etwa 93,4m<sup>2</sup>, befindet sich im Dachgeschoss des Gebäudeteils Stapelfelder Straße 44 eines vermutlich im Jahr 1975 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Die Heizung erfolgt über eine Ölzentralheizung, die Warmwasserversorgung über elektr-

sche Durchlauferhitzer. Es besteht Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Als Sondernutzungsrechte sind der Stellplatz Nummer 15 und der über der Wohnung liegende Dachboden zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt vermietet.

Verkehrswert gemäß §74a Absatz 5 ZVG: 187000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 18. Mai 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. April 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

317

## Zwangsversteigerung

717 K 15/15. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Gebäude und Freifläche Birkenallee 22, Gartenland zwischen Scharbeutzer Straße und Birkenallee belegene, im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Blatt 3273 eingetragene 1236m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstücke Nummer 230 und 3842), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen und unterkellerten Einfamilienhaus und einem massiven Stall/Werkstattgebäude sowie einer Garagenzeile mit 9 Einzelgaragen bebaut. Errichtung vermutlich im Jahr 1900 bzw. 1966 (Garagenzeile). Haus und Werkstattgebäude befinden sich in einem stark unterdurchschnittlichen und abbruchreifen Zustand. Das gesamte Objekt ist stark vermüllt. In allen Bereichen sind viel Inventar, Müll und im Garten mehrere alte Kraftfahrzeuge vorhanden. Das Haus konnte nur teilweise, das Werkstattgebäude gar nicht von innen besichtigt werden. Laut Gutachten sollen die Garagen vermietet sein.

Verkehrswert gemäß §74a Absatz 5 ZVG: 425000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 15. Juni 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. April 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. April 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

318

### Zwangsversteigerung

717 K 21/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Schierenberg 49, 51, Polarweg 19, 23, Alaskaweg 28/ 34 belegene, im Grundbuch von Meiendorf Blatt 4898 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 86/10000 Miteigentumsanteilen an dem 9161 m<sup>2</sup> großen Flurstück 156, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nummer E/4 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 1-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 33,7 m<sup>2</sup> befindet sich im Erdgeschoss hinten rechts des Gebäudeteils „Alaskaweg 34“ eines vermutlich im Jahr 1973 errichteten Mehrfamilienwohnhauses. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über elektrische Durchlauferhitzer/Boiler. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 83 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 29. Juni 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Juni 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und,

wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. April 2017

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

319

### Sonstige Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 16/17

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 815 m Leitungen in den Wandsbeker Allee u.a. Straßen in Hamburg-Wandsbek

und zwar 35 m DN 50 (d 63)  
225 m DN 80 GGG Zm PE  
35 m DN 100 GGG Zm PE  
125 m DN 100 St Zm PESw  
15 m DN 150 St Zm PESw  
245 m DN 150 GGG Zm PE  
5 m DN 300 GGG Zm PE  
60 m DN 400 St Zm PESw

sowie 40 m DN 25 – 50 CU bzw. PE  
25 m DN 80 GGG Zm PE  
5 m DN 100 GGG Zm PE

Anschlussleitungen.

Geplanter Ausführungsbeginn: Juli 2017

Voraussetzung für die Beauftragung: DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W1 ge, st und pe.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:  
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 19. April 2017 bis zum 5. Mai 2017, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/7888-184994) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, IBAN: DE03 2105 0000 0100 9090 00, BIC: HSHNDEHHXX, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 11. Mai 2017 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, Zimmer B.2.003, 20539 Hamburg.

Hamburg, den 11. April 2017

**Hamburger Wasserwerke GmbH**

320